Zweite
Beilage zu Nr. 135 der Düsseldorfer Zeitung.
Sonntag den 16. Mai 1847.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Kurie der drei Stände am 7. Mai.
(Schluß.)

Marschall: Ich werde die Frage nur allgemein stellen können. Die Frage: Ob die für den Provinzial-Landtag geltenden Gesetze auf den Vereinigten Landtag Anwendung finden sollen, kann ich nicht stellen. Jeder muß bei seiner Abstimmung sich selbst bewußt seyn, ob er die Meinung hat, daß diese Gesetze auf den Vereinigten Landtag anzuwenden seyen, und mag dann seine Abstimmung danach einrichten. Ich ersuche den Herrn Sekretair, die Frage, wie ich sie stellen will, vorzulesen.

Sekretär Dittrich (verliest folgende Frage): Soll eine Bestimmung Sr. Königl. Majestät auf Festsetzung der Zahl, die zur gültigen Beschlußfassung im Vereinigten Landtage nothwendig ist, erbeten werden?

Der Marschall fordert die Versammlung auf, wer mit der Bejahung einverstanden, sich zu erheben. Die Abstimmung lieferte das Resultat, daß 250 Stimmen sich für die Bejahung der Frage, dagegen 247 erklärten.

Abg. Schneider (aus Schönebeck): Ich glaube, daß in vorliegendem Fall die einfache Majorität entscheiden muß. Es liegt keine Petition vor, sondern wir haben uns darüber berathen, ob petitionirt werden soll oder nicht. Es ist also blos eine Vorfrage, und darüber entscheidet einfache Majorität. Erst wenn die Herren eine Petition haben, wird es sich darum handeln, ob zwei Drittel der Stimmen entscheiden sollen oder nicht. Gegenwärtig ist es eine Vorfrage, und diese haben wir durch einfache Majorität zu entscheiden.

Marschall: Darf ich bitten, daß die Herren ihre Plätze einnehmen, sonst ist keine Ruhe in der Versammlung. Ich muß nochmals erklären, daß 250 dafür und 247 dagegen gestimmt haben, daß eine Bitte an Se. Maj. den König zu richten sey.

Abg. Wodiczka (von seinem Sitze aus): Wenn der Antrag durchgeht, daß blos einfache Majorität entscheidet, so müßte ich dagegen protestiren. Mir scheint, daß die Abstimmung nicht richtig erfolgt sey. Wenn der Antrag aber nicht durchgeht, dann lasse ich es dabei bewenden.

Abg. Hansemann: Meine Herren! Ich habe mit den 247 gestimmt, bin also in der Minorität. Sie können um so mehr annehmen, daß mein Urtheil über die Frage, ob im vorliegenden Fall zwei Drittel der Stimmen nothwendig sind, unbefangen ist. Ich bin nur der Meinung, daß die Majorität hier zu entscheiden habe. Es handelt sich nicht darum, daß eine Spezialbitte an Se. Majestät vorliege, worüber wir abstimmen, sondern es handelt sich um eine Vorfrage. Wenn diese Vorfrage entschieden ist, ob zwei Drittel oder die einfache Majorität gelten soll, so kann man nach meiner Meinung zu der Frage übergehen, ob nun die Bitte zu stellen sey. Denn das muß sich von selbst verstehen, wenn die Versammlung nicht mit einer Majorität von zwei Dritteln entschieden hat und eine Bitte an den König gerichtet wird, dann auch jede fernere Bitte wegfällt. Es versteht sich von selbst, daß von einer Petition gar keine Rede seyn kann.

Abg. Schneider (aus Schönebeck): Ich kenne noch keine Petition. Es ist die Frage, ob wir petitioniren wollen oder nicht. Es heißt im Gesetz: bei Petitionen sind zwei Drittel der Stimmen erforderlich. Eine Petition liegt aber nicht vor.

Eine Stimme (vom Platz): Allerdings; es liegt eine bestimmte Petition vor. Ich bitte nur die Frage nochmals zu lesen. Die Bitte ist in der Frage selbst enthalten.

(Der Sekretär verliest die Bitte nochmals.)

Abg. Schneider (vom Platz): Mir scheint, daß die Versammlung sich dafür entscheiden sollte, daß zwei Drittel der Stimmen nothwendig sind. Ich schlage vor, daß die Stimmen namentlich aufgerufen werden (Von vielen Seiten erfolgt Widerspruch.) Ich habe angenommen, daß die Majorität entscheide. Darum habe ich die Frage nicht für so wichtig gehalten. Aber jetzt allerdings wird sie sehr wichtig. Es ist eine der wichtigsten Prinzipienfragen, über welche wir zu entscheiden haben.

Marschall: Der Fall, wo das verlangt werden kann, ist nicht vorhanden. Wenn eine Abstimmung vollständig erfolgt und das Resultat bekannt gemacht ist, kann anderweitige Abstimmung nicht mehr stattfinden.

Eine Stimme (vom Platz): Es ist gegen die Abstimmung kein Zweifel erhoben, es ist nicht behauptet worden, daß falsch gezählt worden sey. Wenn das der Fall wäre, so könnte die Zählung noch einmal verlangt werden. Sonst aber nicht. Die Abstimmung ist richtig vollzogen, und nach meiner Ansicht besteht sie fest.

Abg. Schneider (aus Schönebeck): Es ist bei der Adreß-Debatte auch durch bloßes Aufstehen gestimmt worden, dann aber auf den Wunsch der Versammlung mittelst namentlichen Aufrufs. Hier ist derselbe Fall.

Eine Stimme: Mir scheint nach meiner Meinung die Sache abgethan, und es bedarf keiner weiteren Abstimmung mehr.

Eine andere Stimme: Ich habe auch diese Ansicht. Wenn aber von einem anderen Mitgliede die Richtigkeit der Abstimmung in Zweifel gestellt ist, so bitte ich, sich darüber auszusprechen.

(Von mehreren Seiten: „Es ist kein Zweifel darüber.")

Abg. Schneider: Ich habe die Richtigkeit der Abstimmung nicht in Zweifel gestellt, sondern nur gewünscht, daß über einen so wichtigen Gegenstand namentlich abgestimmt werden möchte.

Marschall: Ich habe es auch so verstanden, daß kein Vorwurf in dem gelegen, was das verehrte Mitglied gesagt hat.

Referent v. Katte: Der noch nicht vorgelesene Passus des Gutachtens fällt sonach bis ad 15 a. weg. (Liest §. 15 a. aus dem Gutachten vor.)

Ad §. 15 a. wünscht ohne Spezial-Antrag die Abtheilung einstimmig,

daß die Bestimmung, — kein Mitglied dürfte von einem andern Platze, als von der Rednerbühne, das Wort ergreifen, aus dem Reglement entfernt, und statt dessen es lediglich dem Ermessen des Marschalls, wie schon jetzt faktisch es sich gestellt habe, auch ferner überlassen werde, von welchem Platze aus der Redner sprechen solle, indem bei diesem Verfahren theils Zeitersparniß erzielt werde, theils bei dem Fortbestehen der jetzigen Bestimmung der Geschäfts-Ordnung, Mitglieder, welche nur kurze Aeußerungen beabsichtigen, sich von denselben zuweilen völlig würden abhalten lassen.

Die Abtheilung hat ohne Spezial-Antrag sich namentlich durch die noch in diesem Augenblick individuell von mir ausgesprochene Ansicht leiten lassen, daß es nicht mehr als dringend nothwendig sowohl für das Geld-Interesse unserer Kommittenten, als für die Zeit überhaupt ist, daß wir unsere Aeußerungen etwas unter die Retorte bringen. Sodann möchte sich wohl Mancher, fußend auf die Nothwendigkeit dieser Abkürzung, abhalten lassen, hierher (auf die Rednerbühne) zu gehen, wenn er nur ein paar Worte zu sagen hat. Schon der Gang nimmt Zeit weg.

Marschall: Darf ich annehmen, daß die hohe Versammlung sich mit diesem Antrage einverstanden erklärt? (Es erfolgt kein Widerspruch). Wenn Niemand dagegen ist, so nehme ich ihn als angenommen an.

Referent von Katte (verliest sofort den Antrag ad §. 15 b.):

„Ad §. 15 b. ebenmäßig ohne Spezial-Antrag erlaubt sich die Abtheilung einstimmig als wünschenswerth den Zusatz in Antrag zu bringen,

daß Anmeldungen zum Sprechen allein in und nie vor der Sitzung erfolgen dürften, für diese Anmeldungen aber, falls sie nicht zugleich eingehen, die Reihefolge nach der Anmeldung gesichert bleibe,

welches letztere in der Geschäfts-Ordnung nicht scharf genug ausgesprochen zu seyn scheint.

Es lasse sich, so motivirt sie den Antrag, nicht wohl eine Gränze für früher entgegenzunehmende Anmeldungen finden." Und äußert hierzu:

In der Abtheilung selbst ist Bezug genommen worden auf ein benachbartes großes Land, wo, nach den Zeitungs-Nachrichten, die Redner sich schon vor Tagesanbruch vor dem Thore des Schlosses Luxembourg einfinden und warten, bis es aufgemacht wird, ja, sie haben schon die Zeit auf den Bänken zugebracht, und um diese Gelegenheit auf den Bänken wird sich Niemand bringen wollen. (Heiterkeit).

Abg. Winzler: Meine Herren! Je höher die Rechte, die Pflichten und die gemeinsamen Zwecke des ersten Vereinigten Landtages stehen, desto hochwichtiger müssen auch die Formen seyn, in denen die Rechte und Pflichten geübt, die Zwecke erlangt werden können. Die Form, die uns von Sr. Majestät gegeben, ist unsere Geschäfts-Ordnung. Wir haben in den ersten Tagen bereits in einzelnen Fällen die praktische Erfahrung gemacht, daß einzelne Formen nicht ausreichen, manche ganz darin fehlen. Das hat den hohen Landtag veranlaßt, an eine Deputation die Berathung hinzugeben. Wir können der Kommission, welche die Berathung übernommen hat, namentlich dem wackeren Referenten, nicht dankbar genug seyn, daß er nicht blos Wünsche erfüllt, welche wir bisher ausgesprochen haben, sondern auch die einzelnen fehlenden Zusätze hineingebracht hat, welche blos in den einzelnen Wünschen aufgekeimt sind. Meine Herren! allgemeine Rechte, wie ich hier bei dem Landtage voraussetze und wünsche, können wahrlich nur aus den einzelnen Rechten, aus den einzelnen Pflichten entstehen; denn wenn jeder Einzelne von uns in seinen Rechten und Pflichten gehindert und verletzt werden kann, dann kann ein Gesammtrecht und eine Gesammtpflicht für uns nimmer erzeugt werden und bestehen. Erlauben Sie mir, einen einzelnen Fall anzuführen, und verzeihen Sie mir, wenn ich von einer unbedeutenden Person, wie ich bin, spreche; aber ich habe kein anderes Beispiel. Ich habe die Ehre, drei Wahl-Perioden hindurch unter der Leitung eines Landtags-Marschalls zu stehen, und habe in diesen langen Jahren niemals gefühlt, daß ein Bedürfniß an solchen Bestimmungen seyn soll, wie sie der Ausschuß aufgestellt hat. Ich glaube, vielen von Ihnen darf ich etwas zurückrufen, um die Erinnerung eines Falles Ihnen zu lassen.

Als in der gestrigen Diskussion über eine Bitte unserer wackeren Brüder von Posen die Rede war, deren Erledigung zweifelhaft war, da haben wir eben den Mann, von dem ich hier mit innerer Ueberzeugung spreche, mit der allervollkommensten Unparteilichkeit gehört, und ich darf nicht zweifeln, daß es bei uns Allen an der rechten Stelle geklungen hat. Aber erlauben Sie mir, dieser Ueberzeugung auch eine andere entgegenzusetzen, die allerdings leider eine frische, aber eine wahre ist. Sie wissen, daß das Interesse aller der Kommittenten, die uns hierher gesendet haben, ich möchte sagen, die Augen des ganzen civilisirten Europa's nicht auf das, was der Landtag thun werde, sondern auf die ersten Schritte, auf die Gesinnungen, die sich bei dem ersten Schritte kund geben werden, gerichtet gewesen sind, und gerade da glaube ich, hat es sich herausgestellt, daß einem Einzelnen das Recht verweigert wurde, diejenigen Gesinnungen, die er nach seiner Ueberzeugung für das Beste seiner Kommittenten kundgeben zu müssen glaubte, auch auszusprechen und zu dokumentiren. Solche Dinge sind geschehen.

Wenn ich voraussetze, was der Ausschuß will, daß die Anmeldungen zum Sprechen innerhalb bestimmter Räume geschehen sollen, so kann ich doch nimmermehr zugeben, daß es formell recht sey, wenn es Tage lang vorher geschehen ist und . . . . . (Unruhe.) Lassen Sie mich aussprechen, ich glaube dann, Ihnen verständlich werden zu können, wie ich mir selbst verständlich bin. Ein solcher Fall hat aber hier vorgelegen. Ich habe bei der Adreß-Diskussion, die nicht blos unser, sondern auch das Interesse meiner Kommittenten erregt hat, mich den allerersten Tag bei dem vorsitzenden Marschall der Vereinigten Kurien gewendet, habe mich bei dem Ordner aufzeichnen lassen, habe mich vom Platze aus mehreremale bemerklich gemacht, vermittelnde Personen haben dies den zweiten Tag gethan, und ich habe in zwei Tagen dennoch nicht zum Sprechen kommen können, während Mitglieder, die ich achte und ehre, und die das, was ich sprechen wollte, vielleicht unendlich besser gesagt haben, das Wort erhielten; aber, meine Herren, wenn es diese Herren auch noch besser gesagt hätten, so ist mein eigenes Recht verletzt, meine Kommittenten müssen wissen, was ich hier thue. (Unruhe.) Ich will zugeben, daß der Herr Landtags-Marschall der Vereinigten Kurien in dem Geschäftseifer den ersten Tag dies gethan hat. Ich weiß zwar nicht, ob dieser Eifer da war, er kann aber da gewesen seyn. (Heiterkeit.)

Ich stimme aus vollster Seele dem Antrage bei, daß Jedem sein Recht werde, und daß es nach dem Gesetz geordnet werde.

Marschall: Der Vorschlag der Abtheilung geht dahin, daß Anmeldungen zum Reden nur während der Sitzung angenommen werden sollen, oder nach der Modification, welche vorgeschlagen worden ist, nur in dem Raume, in dem die Sitzung stattfindet, und an demselben Tage.

Eine Stimme: Dann können auch die Amendements nicht vorher eingebracht werden.

Marschall: Ich frage, ob dieser Vorschlag Zustimmung findet, und bitte diejenigen, welche denselben unterstützen, aufzustehen.

Sekretär v. Leipziger verliest die Frage: ob von der hohen Versammlung der Vorschlag der Abtheilung, daß Anmeldungen zum Sprechen allein in und nie vor der Sitzung erfolgen dürften, angenommen werden soll.

Eine Stimme: Ob darüber eine Bitte an Se. Majestät gerichtet werden soll? (Wird bejaht.)

Marschall: Diejenigen Herren, welche dafür stimmen, bitte ich aufzustehen. (Dieser Vorschlag wird verworfen.)

Referent: Die zweite Frage ist folgende: ob für diese Anmeldungen, falls sie nicht zugleich eingehen, die Reihefolge nach der Anmeldung gesichert bleibe?

Marschall: Soll dies erbeten werden? Wer dafür ist, den bitte ich aufzustehen. (Es erheben sich nur wenige Mitglieder.)

Abg. Sommerbrodt: Ich erlaube mir nur die Frage, ob dadurch alle anderen Amendements niedergeschlagen sind. Ich habe nur den einzigen Zusatz vorgeschlagen: Verlangen mehrere Mitglieder zugleich das Wort, so bestimmt der Marschall die Reihenfolge, doch erhält bei Petitionen der Antragsteller zuerst nach dem Referenten das Wort.

Marschall: Der Antrag ist zwar nicht angemeldet, ich werde aber dennoch fragen, ob er die nöthige Unterstützung findet. Er geht also dahin, daß, wenn Petitionen zur Berathung kommen, der Antragsteller nach dem Referenten immer zuerst das Wort erhält. Ich frage, ob dieser Antrag Unterstützung findet? (Er erhält hinreichende Unterstützung.)

Marschall: In dem Reglement heißt es: „Auch kann der Marschall dem Referenten außer der Reihe das Wort ertheilen, um Aufklärungen zu geben oder Mißverständnisse zu beseitigen." Ich richte nun die Frage an die hohe Versammlung: Soll der Marschall verpflichtet seyn, dem Referenten jederzeit das Wort zu geben? Diejenigen, welche für Bejahung dieser Frage sind, bitte ich aufzustehen.

(Es erhebt sich Niemand, wodurch Heiterkeit in der Versammlung entsteht.)

Marschall: Das zweite Amendement geht dahin, daß der Marschall verpflichtet seyn soll, jedem Mitgliede das Wort zu geben, welches eine Ueberschreitung des Geschäfts-Reglements zu rügen beabsichtigt.

Abg. v. Vincke: Ich bitte um Verzeihung. Es handelt sich nur darum, ob das Wörtchen „kann" in „verpflichtet" verwandelt werden soll; ob es der Fakultät des Marschalls überlassen bleiben soll. Dies ist ganz verschieden von dem Zusatze, den ich haben wollte, daß es jederzeit gestattet seyn müßte, eine Ueberschreitung des Geschäfts-Reglements zu rügen; dies könnte auch allenfalls nicht in die Verpflichtung, sondern in die Fakultät des Marschalls gestellt werden. Ich habe darauf angetragen, zu setzen: „Der Marschall ist ver-

pflichtet u. s. w." Dieses ist in Bezug auf den Referenten abgelehnt worden. Nun kommt der zweite Passus, ob der Marschall verpflichtet seyn soll, den Mitgliedern, welche persönliche Berichtigungen anbringen wollen, das Wort zu ertheilen. Dies scheint mir die nächste Frage.

Marschall: Die Frage würde demnach seyn: Soll der Marschall verpflichtet seyn, jedem Mitgliede, welches eine Berichtigung in Bezug auf seine Person zu machen hat, das Wort zu geben? Wird dieses Amendement unterstützt?

(Es geschieht hinreichend.)

Abg. Graf v. Schwerin: Ich muß mich dagegen aussprechen. Wir würden dadurch, daß der Marschall hierzu verpflichtet seyn soll, in weitläuftige Diskussionen verwickelt werden. Ich glaube, es wird genügen, wenn es in das Ermessen des Marschalls gestellt wird.

Marschall: Ich werde nun die Frage hierauf stellen. — Will der Herr Sekretär die Güte haben, diese Frage vorzulesen.

Sekretär Dittrich: Soll der Schlußsatz bei c. dahin geändert werden: „Der Marschall ist verpflichtet, solchen Mitgliedern, welche über Bemerkungen, die sich auf ihre Personen beziehen, Berichtigungen machen wollen, außer der Reihe das Wort zu ertheilen?"

Marschall: Die Mitglieder, welche diese Frage bejahen, bitte ich aufzustehen.

Es ist keine Majorität dafür vorhanden.

Darf ich den Abg. v. Vincke bitten, den noch unerörterten Theil seines Amendements vorzutragen.

Abg. Frhr. v. Vincke: Der letzte Antrag, welchen ich jetzt zu erörtern habe, zerfällt auch wieder in zwei Theile. (Gelächter.) Ich kann mir nicht erklären, was die Heiterkeit der Versammlung erregt hat; ich theile sie in diesem Augenblick, denn Heiterkeit steckt an, aber ich habe mir nicht erklären können, worüber wir eigentlich lachen. Ich habe beantragt, daß der Marschall verpflichtet seyn soll, solchen Mitgliedern, welche Ueberschreitungen der Tagesordnung zu rügen haben, das Wort zu geben, und ich habe mir erlaubt, einen bereits vorgekommenen Fall anzuführen. Bei Rügen einer Ueberschreitung der Geschäftsordnung findet wieder ein Unterschied statt, ob es in der Fakultät des Marschalls liegt, dies zu gestatten, oder ob derselbe dazu verpflichtet ist. Es scheint mir das letztere wünschenswerth zu seyn, da Ueberschreitungen der Geschäftsordnung der Aufmerksamkeit des Marschalls entgangen seyn können und wir Alle ein wesentliches Interesse dabei haben, darauf zu halten, daß die Bestimmungen derselben stets beachtet werden. Denn die Geschäftsordnung bildet eine Schutzwehr der Majorität gegenüber der Minorität und überhaupt eine Schutzwehr jedes Einzelnen der Versammlung gegen Ueberschreitungen, die, ungeachtet der größten Aufmerksamkeit des Marschalls, doch vorkommen können, zumal in einer Versammlung von sechshundert Personen. Daher erscheint es mir angemessen, daß gesagt werde: „der Marschall ist verpflichtet, hierüber das Wort zu ertheilen."

Marschall: Ich richte die Frage an die Versammlung, ob sie dieses Amendement unterstützt? (Wird hinreichend unterstützt.)

Abg. v. Auerswald (vom Platz): So sehr ich Bedenken getragen habe, die beiden ersten Amendements zu unterstützen, weil sie mir nicht wesentlich und bedeutend genug zu seyn schienen, so halte ich dieses doch für eins von der höchsten Wichtigkeit. (Von der Tribüne, welche er auf Verlangen betritt.) Ich halte dieses so eben angebrachte Amendement von der höchsten Wichtigkeit, nicht allein aus den von dem Antragsteller angeführten Gründen, sondern auch aus dem kurz zu erwähnenden Umstande, daß dadurch, daß die Rüge einer Ueberschreitung des Reglements nicht in demselben Augenblicke erfolgen kann, wo das Reglement verletzt worden ist, Folgen für die Versammlung entstehen können, die durch nichts zu repariren sind. Es können bei der Abstimmung die wesentlichsten Nachtheile für die Versammlung eintreten, und ich glaube nicht, daß es in die Fakultät des Marschalls gelegt werden dürfe, sondern daß er verpflichtet seyn muß, diejenigen, welche ihn auf etwas aufmerksam machen wollen, zu hören.

Abg. Hansemann: So wird auch in allen übrigen parlamentarischen Versammlungen so gehalten, daß, wenn man über eine Ueberschreitung der Geschäftsordnung zu klagen hat, sofort das Wort erhalten muß.

Marschall: Ich werde nun die Frage darauf stellen.

(Der Sekretär Abg. Dittrich verliest diese Frage.)

Sie lautet: Soll der Marschall verpflichtet seyn, demjenigen das Wort außer der Reihe zu ertheilen, welcher eine Ueberschreitung des Geschäfts-Reglements zu rügen beabsichtigt?

Marschall: Diejenigen, welche für die Bejahung dieser Frage sind, bitte ich, sich zu erheben. — Es ist mit großer Majorität angenommen.

Abg. Frhr. v. Vincke: Den letzten Theil des Zusatzes, den ich vorzuschlagen mir erlaubte, habe ich bereits vorzulesen mir gestattet.

Sekretär Dittrich: Das Amendement des Abg. von Vincke zerfällt in zwei Theile, und es ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß jeder Theil besonders zur Abstimmung komme. Daher würde die erste Frage folgende seyn: Soll der Antrag auf Vertagung der Sitzung, wenn er durch 24 Stimmen unterstützt worden ist, zur Abstimmung kommen?

Marschall: Diejenigen, welche für Bejahung dieses Antrags sind, bitte ich aufzustehen. — Zwei Drittheile sind nicht vorhanden, aber die einfache Majorität hat sich dafür ausgesprochen.

Sekretär Dittrich: Die zweite Frage ist: Soll dem Antrage auf Abstimmung stattgegeben werden, wenn solcher durch 24 Stimmen unterstützt und bei der hierauf zu stellenden Frage von der Majorität bejaht worden ist?

Marschall: Es soll also nicht von dem Marschall, sondern von der Versammlung abhängen, wenn abzustimmen sey. Wenn auf Abstimmung gedrungen wird, und 24 Stimmen unterstützen einen solchen Antrag, so soll der Marschall die Versammlung fragen, ob sie die Abstimmung verlange, und wenn dies der Fall ist, so soll er die Debatte schließen.

Abg. von Auerswald: Es liegt also demnach in der Fakultät eines Einzelnen, der 24 Gleichgestimmte hat, die Versammlung zu einer Abstimmung darüber zu zwingen, ob abgestimmt werden soll.

Referent: Ich verstehe es so. Wenn sich 24 Stimmen für die Abstimmung erklären, so soll sich die Versammlung darüber aussprechen, ob die Abstimmung erfolgen solle.

Eine Stimme: Der Unterschied besteht darin, daß früher der Marschall und jetzt jedes einzelne Mitglied das Recht dazu hat.

Abg. v. Vincke: Nein! Die Majorität.

Eine Stimme: Ich glaube, daß wir eine solche Masse von Abstimmungen dadurch erlangen werden, daß die Verhandlungen ins Unendliche verlängert werden.

Abg. Naumann: Ich glaube, die Analogie am Schlusse dieses Paragraphen spricht für das Amendement. So gut, wie die Versammlung Fortsetzung der Debatte verlangen kann, gegen die Ansicht des Marschalls, eben so kann es ihr zugestanden werden, auch über den Schluß zu entscheiden.

Abg. Graf v. Schwerin (vom Platz): Ich bin der entgegengesetzten Ansicht. Ich glaube, daß in der Disposition des Entwurfs ein Schutz für die Minorität liegt, welche jederzeit gehört werden muß. Wenn aber die Majorität jederzeit verlangen kann, daß abgestimmt wird, so kann die Minorität unterdrückt werden. Der Marschall hat dagegen die Verpflichtung, die Minorität so gut wie die Majorität in ihrem Rechte zu vertreten.

Marschall: Ich bitte den Herrn Sekretär, die Frage nochmals zu verlesen. (Dies geschieht). Die für Genehmigung dieses Antrages sind, bitte ich aufzustehen. (Der Antrag hat keine Majorität gefunden).

Referent Abg. von Katte liest aus dem Gutachten der Abtheilung ad §. 15g. vor:

„Ad 15g. petirt der Abg. Hansemann die Ergänzung von Bestimmungen über eine feste Tages-Ordnung.

Die Abtheilung glaubt um so eher diesem Antrage einstimmig beipflichten zu können, da der Marschall bereits seine Absicht gegen die Versammlung ausgesprochen, dieselbe von den Gegenständen der nächsten Berathung im Voraus in Kenntniß setzen zu wollen, was auch in der That wegen der nöthigen Vorbereitung unumgänglich erscheint."

Abg. v. Saucken: Ich möchte mir die Erlaubniß erbitten, nochmals auf Punkt d zurückzukommen. Es heißt dort: „das Verlesen schriftlich abgefaßter Reden ist unzulässig." Es ist dazu eine Petition eingangen, und ich glaube, daß wir die Sache auf dem kürzesten Wege abmachen können. Wir haben in unserer Mitte mehrere, welche der deutschen Sprache wohl so weit mächtig sind, daß sie uns verstehen und mit uns sprechen können. Aber etwas ganz Anderes ist es auf der Rednerbühne, wo nicht Jedem augenblicklich das Wort in der fremden Sprache zu Gebote steht. Es ist daher der Antrag gestellt worden, daß solchen Mitgliedern gestattet werde, ihre Reden schriftlich abzufassen und zu verlesen. Ich glaube, wir brauchen nicht erst in eine große Diskussion darüber einzugehen, sondern der Herr Landtags-Marschall könnte die Frage sogleich zur Abstimmung bringen.

Marschall: Es ist darüber von dem Herrn Abg. v. Jakrzewski eine Petition hier eingereicht worden. Später hat der Herr Abg. gewünscht, daß die Petition von mir zurückgenommen und ihm gestattet werde, sie bei diesem Paragraphen als Amendement anzubringen. Es ist hier gerade der Ort dazu, und ich bitte den Herrn Antragsteller, seinen Vortrag darüber zu halten.

Abg. v. Jakrzewski: Antrag zu §. 15 d., daß es den der deutschen Sprache nicht vollkommen kundigen Landtags-Abgeordneten gestattet werde, ihre Reden abzulesen. Meine Herren, ich hoffe, daß der von mir gestellte Antrag bei der hohen Versammlung auf kein Bedenken stoßen werde. Jeder Mensch denkt in seiner Muttersprache und hat mit Schwierigkeiten zu kämpfen, wenn er in einer anderen Sprache sich expektoriren soll. Dieses betrachtet, darf es in dieser Versammlung nicht unerwogen bleiben, daß eine große Anzahl der Mitglieder derselben, welche der deutschen Sprache nicht vollkommen mächtig sind, um den Vortheil kommt, an der Debatte Theil zu nehmen.

Marschall: Findet der Antrag Unterstützung? (Fast alle Mitglieder erheben sich.)

Die Unterstützung ist so zahlreich, daß ich vielleicht ohne weitere Abstimmung annehmen kann, der Antrag ist genehmigt. (Einstimmig: Ja.)

Abg. Frhr. v. Vincke: Ich habe mir erlaubt, den Antrag zu stellen, daß §. 15 g. ausfallen möge. Es ist darin gesagt:

g) Neue, zur Sache gehörende Vorschläge werden nur dann in Erwägung genommen, wenn sie dem Marschall von dem Proponenten vor der Sitzung schriftlich eingereicht sind und auf Anfrage des Marschalls von 24 Mitgliedern durch Aufstehen unterstützt werden. Der Marschall kann jedoch in einzelnen Fällen, wenn die strenge Befolgung dieser Vorschrift erhebliche Umstände herbeiführen würde, Ausnahmen davon gestatten.

Ich wollte mir die Bemerkung erlauben, daß es ganz unmöglich ist, vor der Sitzung zu wissen, welches Amendement man im einzelnen Falle zu stellen beabsichtigt. Das hängt von dem Laufe der Debatte ab, und diese Bestimmung des Reglements würde daher voraussetzen, daß bereits Jeder seine Ansicht fast mit in die Versammlung bringt, und daß die Versammlung schon vor der Debatte vollständig mit sich im Reinen ist. Es wird jedes Mitglied Gelegenheit gehabt haben, zu bemerken, daß die Debatte wesentlichen Vortheil hat, daß die Ansichten modifizirt werden, und daß man andere Ansichten mit nach Hause bringt, als man von Hause mit in die Versammlung gebracht hat. Es darf also Keinem das Recht beschränkt werden, erst im Laufe der Debatte Amendements zu stellen. Es spricht ferner dafür, daß man unmöglich vorauswissen kann, welche Amendements vorher angekündigt und gestellt worden sind, und gerade ein Amendement erst wieder Veranlassung zu einem Unter-Amendement gibt. Wir haben diesen Fall in den Sitzungen bereits mehrfach erlebt, und es ist doch wenigstens dem Landtags-Marschall sehr viel zugemuthet, wenn er in jedem einzelnen Falle erst erwägen soll, ob das Amendement hätte vorher gestellt werden sollen oder nicht. Es gibt viele Meinungen hierüber und, ohne irgend dem Herrn Landtags-Marschall zu nahe treten zu wollen, glaube ich, daß er selbst mir zugeben wird, daß es möglich ist, über einen solchen Fall sehr verschiedene Ansichten zu haben, und daß von seiner Ansicht nicht allein die Entscheidung über die Zulässigkeit solcher Amendements abhängen kann, weil ein Amendement erst ein anderes herbeiführen und man außerdem nicht wissen kann, welches Amendement ein anderes Mitglied vor der Sitzung eingebracht hat. Es scheint mir deshalb nöthig zu seyn, daß jedem Mitgliede das Recht unbenommen bleibt, und daß es ihm freistehen muß, während der Sitzung Anträge zu stellen. Dies veranlaßt mich, zu beantragen, daß §. 15 g in Wegfall gebracht werde.

Marschall: Wird der Antrag unterstützt?

(Zahlreich unterstützt.)

Landtags-Kommissar: Ich habe bisher noch nicht ein einziges Mal das Wort ergriffen, um das Reglement in seinen letzten Bestimmungen zu vertheidigen, weil es die Ansicht des Gouvernements gewesen ist, die Erfahrung darüber walten zu lassen. In diesem einzigen Punkte glaube ich eine Ausnahme machen zu dürfen, indem ich anführe, wie aus den in größeren Versammlungen geschöpften Erfahrungen die Ansicht hervorgegangen ist, daß, wenn jede im Laufe der Diskussion sich entwickelnde Ansicht irgend eines Mitgliedes bei einer Versammlung von 600 Personen zur Diskussion und Abstimmung gestellt werden kann, eine Zeit erfordert wird, welche alle Gränzen übersteigt. Deshalb hat das Gouvernement vorgeschlagen, in dieser Beziehung anzuordnen, daß Jeder, der einen Gesetzes-Vorschlag, wie er gestellt ist, nicht annehmen oder verwerfen will, und deshalb einen abändernden Zusatz in Vorschlag bringt, diesen vorher ankündigen muß. Es hat aber auch in Erwägung gezogen werden müssen, daß allerdings im Laufe der Diskussion Fälle vorkommen können, wo es höchst wünschenswerth ist, über ein improvisirtes Amendement die Ansicht der Versammlung zu vernehmen. Daher ist dieser Fall in die discretionaire Gewalt des Marschalls gestellt. Die vorgeschlagene Streichung dieses ganzen Passus muß ich als einen für die Zeit-Oekonomie der hohen Versammlung sehr gefährlichen Vorschlag bezeichnen. Denn wenn jede im Laufe der Verhandlung sich entwickelnde Idee von 600 Personen zur Diskussion und Abstimmung gebracht werden kann, welchen Erfolg wird dies haben? Ich bitte dabei zu erwägen, daß unter 600 Personen immer einige besonders Ideenreiche und Solche seyn werden, die ihre Meinung vorzugsweise gern zur Abstimmung und Beschlußnahme bringen. Die Sorge vor großer Zeitverschwendung ist es demnach allein gewesen, welche das Gouvernement bestimmt hat, einen solchen Passus vorzuschlagen, und welche mich heute bestimmt, der hohen Versammlung dringend zu empfehlen, in ihrem eigenen Interesse (nicht im Interesse des Gouvernements) keine Anträge auf Abstellung dieser Bestimmung zu formiren.

Abg. v. Diebitsch: Ganz in dem Sinne, wie der Königliche Herr Kommissar sich ausgesprochen hat, wollte ich allerdings auch den Vorschlag des geehrten Mitgliedes aus Westfalen insoweit amendiren, daß ich der Versammlung wenigstens einen Schutz vor ungehörigen Amendements verschaffen wollte. Ich wollte deshalb in Vorschlag bringen, daß, wenn auch nicht zu verneinen ist, daß ein Vorschlag, der von 24 Mitgliedern unterstützt ist, zur Abstimmung kommen muß, doch wenigstens jeder Vorschlag, jedes Amendement, welches von weniger als 20 Mitgliedern, z. B. nur von 10, unterstützt wird, in eine Ordnungsstrafe genommen werde.

(Allgemeines Gelächter, Heiterkeit und Aha-Ruf, dann das Zeichen mit der Glocke.)

Daß mein Amendement nicht zu viel Anklang finden würde, habe ich erwartet, daß ich aber auch berechtigt bin, einen Schutz der hohen Versammlung in Vorschlag zu bringen, damit sie nicht mit allzuvielen ungehörigen Amendements in Anspruch genommen und die Zeit nicht verletzt werde, das glaube ich auch, und ich bin es mir und der Versammlung schuldig.

Marschall: Es ist zwar ein nicht vorher angekündigtes Amendement gestellt worden, indessen trage ich kein Bedenken, zu fragen, ob es Unterstützung findet?

(Wird nicht unterstützt.)

Abg. v. Diebitsch: Ich habe nicht gehofft, daß es unterstützt werden wird.

Abg. Graf Schwerin: Ich verkenne gar nicht das Gewicht der Erwägungen, von denen der Königl. Herr Kommissar so eben erst gesagt hat, daß sie das Gouvernement veranlaßt hätten, diese Bestimmung in das Reglement aufzunehmen. Auf der anderen Seite scheint mir aber auch, wenn wir den Paragraphen so stehen lassen, wie er hier steht, zu viel in die discretionaire Gewalt des Landtags-Marschalls gelegt zu seyn, indem seiner Beurtheilung allein anheimgegeben werden soll, ob ein Amendement von solcher Wichtigkeit ist, daß es ausnahmsweise noch in Erwägung gezogen werden soll oder nicht. Ich würde, obgleich ich gegen das Amendement bin, doch der Meinung seyn, daß es nothwendig sey, eine Aenderung in dem Passus stattfinden zu lassen. Es würde heißen: „Neue zur Sache gehörende Vorschläge werden in der Regel in Erwägung genommen."

Der letzte Satz würde aber gestrichen werden. Dann würde es in die Befugniß der Versammlung gestellt seyn, ob sie eine Abweichung von der Regel gestatten wolle oder nicht.

Marschall: Der Vorschlag geht dahin: Litt. g. des §. 15 ganz zu streichen. Es ist aber dazu ein anderer Vorschlag gemacht worden, der dahin geht, daß das, was bei diesem Passus als Ausnahme gilt, hier Regel seyn soll. Es

soll nämlich, wenn ich richtig verstanden habe, eingeschaltet werden: „werden in der Regel", und der letzte Satz soll gestrichen werden.

Abg. Frhr. v. Vincke: Ich wollte mir eine Frage an den Herrn Antragsteller erlauben, weil ich die Sache nicht verstanden habe. Wenn das Amendement des verehrlichen Abgeordneten für die pommersche Ritterschaft angenommen würde, so würde, meiner Ansicht nach, die Sache gerade so bleiben, wie sie jetzt steht. Wenn gesagt wird: „in der Regel", so wird die Frage seyn: wer wird die Ausnahme bestimmen? Ein Mitglied hat gesagt: die Versammlung in ihrer Majorität. Das wird nach dieser Fassung selbst zweifelhaft seyn. Weil die Leitung des Geschäftsganges nur dem Marschall gebührt, so würde man im Zweifel annehmen müssen, daß die Ausnahme von der Regel auch in den Händen des Landtags-Marschalls läge. Es wird also der status quo bleiben, wenn der Vorschlag nicht weiter ausgedehnt wird.

Abg. Hansemann: Ich habe mir erlauben wollen, das Wort vorzubehalten für den Fall, wenn der Antrag des Abgeordneten aus Westfalen nicht angenommen wird. Dann würde der Antrag des geehrten Mitgliedes aus Pommern zu diskutiren seyn.

Marschall: Damit bin ich sehr zufrieden. Die jetzige Frage lautet also: soll Litt. g. des §. 15 gestrichen werden? (Hat keine Majorität.)

Abg. Hansemann: Die zuletzt von dem Abgeordneten aus Westfalen gemachte Bemerkung hat bei mir die Ueberzeugung begründet, daß das Amendement des Abgeordneten aus Pommern eine weitere Vervollständigung bedürfen wird, um den Zweck zu erreichen, den der Abgeordnete damit hat. Deshalb werde ich vorschlagen, daß der Schluß des Paragraphen abgeändert und blos hinzugesetzt würde: „der Marschall oder auch die Versammlung." Denn dann ist dasjenige klar gegeben, was der Abgeordnete aus Pommern gesagt hat.

Abg. Graf v. Schwerin: Ich bin dem Abgeordneten aus Westfalen sehr dankbar, daß er mich darauf aufmerksam gemacht hat, daß ich noch mißverstanden werden könnte, und ich bin bereit, den Antrag zu vervollständigen. Ich würde den Paragraphen so fassen: „Neue, zur Sache gehörende Vorschläge werden in der Regel nur dann u. s. w. Die Versammlung kann jedoch durch Majorität Ausnahmen davon gestatten." Ich würde also statt „Marschall" sagen „die Versammlung." (Heftiger Lärm auf die Worte: „dem Marschall kann das Recht nicht abgeschnitten werden.") Ich bin allerdings der Meinung, daß es wünschenswerth ist, daß bei einem solchen Amendement, von dem der Marschall der Meinung ist, daß es der Berathung werth sey, der Marschall auch das Recht hat, die Berathung desselben seinerseits zu gestatten. Nur wünsche ich, daß nicht der Marschall allein das Recht haben soll, die Berathung zu verweigern, und ich glaube, daß, wenn man nach der Fassung, welche der Abgeordnete aus der Rhein-Provinz vorgeschlagen hat, den Marschall und die Versammlung so neben einander stellte, darin liegen würde, daß der Marschall das Recht haben könnte, es auch bei dem Widerspruche der Versammlung zu verweigern. Soll das nicht darin liegen, so bin ich einverstanden zu sagen: „der Marschall oder die Versammlung."

Abg. v. Auerswald: Danach würde der Paragraph heißen: „Neue, zur Sache gehörende Vorschläge werden nur dann in Erwägung genommen werden, wenn sie dem Marschall von dem Proponenten vor der Sitzung schriftlich eingereicht sind und auf Anfrage des Marschalls von 24 Mitgliedern durch Aufstehen unterstützt werden. Der Marschall kann jedoch in einzelnen Fällen, wenn die strenge Befolgung dieser Vorschrift erhebliche Uebelstände herbeiführen würde, Ausnahmen davon gestatten und ist dazu verpflichtet, wenn die Majorität der Versammlung es verlangt."

Marschall: Ich bitte diejenigen, welche das so eben gestellte Amendement annehmen wollen, aufzustehen.

(Es erheben sich mehr als zwei Drittel der Versammlung.)

Referent Abg. v. Katte liest aus dem Gutachten der Abtheilung ad §. 15 h. vor:

Ad §. 15 h. finden beide Petenten, Hansemann und Aldenhoven, die discretionaire Gewalt des Marschalls zur Unterbrechung der Redner zu weitgreifend, und pflichten ihnen die Abtheilung in diesem Punkte wiederum einstimmig bei, indem sie beantragt,

jene Bestimmung dahin zu modifiziren, daß der Marschall nur zur Unterbrechung des Redners berechtigt sei, so oft zur Aufrechthaltung der Bestimmungen des Allerhöchsten Reglements über den Geschäftsgang beim Vereinigten Landtage er es nöthig finde.

Abg. Freiherr v. Vincke: Ich bin mit dieser Bemerkung einverstanden, ich habe aber noch ein Unter-Amendement dazu gestellt. Ich wollte vorschlagen, daß gesagt würde: „Der Marschall ist berechtigt und verpflichtet u. s. w.", und zwar im Interesse des Landtags-Marschalls, weil es ihm dann, wenn er dazu verpflichtet ist, weniger unangenehm seyn muß, den Redner zu unterbrechen, sobald dieser von der Frage abschweift, und ihn zu erinnern, daß er bei dem Gegenstande der Verhandlung bleibe; ich halte es aber auch im Interesse der betreffenden Mitglieder selbst für wünschenswerth, daß diese Verpflichtung stattfinde. Ich muß deshalb auf einen speziellen Fall mich beziehen, der zu meinem Bedauern sich wieder in meiner Person zugetragen hat, und nur hinzufügen, daß, wenn auch darüber eine Empfindlichkeit in mir bestanden hätte, sie längst verraucht seyn würde, da seitdem drei Wochen vorübergegangen sind. Ich habe in der Sitzung vom 15. April in der unangenehmen Situation mich befunden, daß der Herr Marschall der Herren-Kurie mir das Wort gab, nachdem ich ihm 24 Stunden vorher nicht nur mitgetheilt hatte, was ich sprechen wollte, sondern auch ihm das zu beantragende Konklusum in extenso eingereicht hatte. Er war also auf das vollständigste von dem unterrichtet, worauf meine Ansicht ging. Ich hatte in dem eingereichten Skripto gesagt, daß ich vorschlagen würde, daß die Versammlung sich statt jeder Adresse zu einer Erklärung vereinigen sollte. Der Herr Landtags-Marschall wußte demnach, daß ich gegen jede Adresse sprechen wollte, und ich hatte auch im Eingange meiner Rede sogleich gesagt: „Ich erkläre mich gegen jede Adresse." Dessenungeachtet hat der Herr Marschall mir das Wort eine lange Zeit gelassen und mich auf einmal gegen den Schluß hin plötzlich unterbrochen, und zwar aus dem Grunde, weil ich gegen die Adresse wäre, während doch beschlossen worden sey, daß eine Adresse erlassen werden soll, und ich also durch das Konklusum der Versammlung mich ganz außer der Frage befinde. Wenn das richtig war, was ich bestreite, so durfte er mir das Wort gar nicht gestatten, und wenn ihm die Verpflichtung aufgelegen hätte, mir das Wort nicht zu geben, nachdem ich schriftlich mich erklärt hatte, gegen die Adresse sprechen zu wollen, so würde ich nicht in der unangenehmen Lage mich befunden haben, von ihm nachher unterbrochen worden zu seyn. Da unsere Vorträge stenographirt werden und nicht in Preußen allein, sondern durch ganz Deutschland und Europa zirkuliren, so muß es auch jedem Mitgliede wichtig seyn, daß seine Reden nicht unvollständig in die Welt hinauskommen, und daß wenn namentlich der Redner nach dem Schlusse Gründe und Bemerkungen vorbringen wollte, die besonders alle etwaigen Einreden zu beseitigen bezwecken, so darf sein Vortrag nicht verstümmelt der Kritik preisgegeben werden. Ich glaube, das verlangt schon die Unparteilichkeit, und ich möchte deshalb vorschlagen, daß die Worte: „und verpflichtet", hinzugesetzt werden, um nicht ein andres Mitglied wieder in eine so fatale und unangenehme Lage zu bringen.

Abg. Sperling: In einer Versammlung, wie die unsrige, ist es nothwendig, daß die Debatte geregelt geführt werde, es ist nothwendig, daß der Marschall den Redner, wenn er von der Frage abschweift und Gegenstände vorbringt, die nicht zur Sache gehören, zur Ordnung verweist. Ich glaube aber, daß das schon in dem Punkte i. ausgedrückt und Litt. h. überflüssig ist. Ich trage daher darauf an, daß Litt. h. wegfalle.

Marschall: Die Vorschläge bestehen theils in Wegstreichung, theils in Modifizirung von Litt. h. Ich frage zuerst, ob das Amendement des Redners Litt. h. zu streichen, unterstützt werde? (Wird nicht unterstützt.) Ich gehe nun zu den Anträgen über, die diesen Passus modifiziren.

Abg. v. Thadden: Ich bitte die hohe Versammlung um geneigtes Gehör von etwa vier Minuten. (Pauze.) Meine Herren! Ich bin sonst nur gewöhnt, das Wenige, was ich zu sagen habe, von dem Zettel abzulesen. Ich könnte also hier wohl der vierte Redner seyn, der mit seiner Rede verunglückt.

Was ich zu sagen habe, ist Folgendes: Ich bin entschieden für den Gesetz-Entwurf und gegen den Vorschlag der verehrlichen Abtheilung. Die Gründe sind schon zum Theil von verschiedenen Rednern hervorgehoben worden, die hier über die vielen Worte gesprochen haben, die an dieser Stelle oft verschwendet werden. Namentlich ist gestern Morgen unter großem Beifalle der Versammlung von einem verehrten Mitgliede der Stadt Berlin von den vielen „unnützen Worten" gesprochen worden. Ich möchte nur im ganz Allgemeinen darauf zurückkommen. Meine Herren! Es ist von den Ungarn das herrliche Beispiel angeführt worden, mit welcher Begeisterung sie sich um ihre Kaiserin und Königin Maria Theresia versammelt haben. Ich möchte dem gegenüber ein anderes Beispiel aufstellen, wie langsam und schwerfällig sich ein parlamentarischer Körper bewegen kann, und das ist der Reichstag zu Regensburg. Auf Grund der dort bestehenden Ordnung beauftragte König Friedrich der Große seinen Gesandten daselbst, er solle mit Querruliren, Protestiren, Vortragen und Vorlesen so lange anhalten, bis er, der König, ganz Sachsen besetzt haben würde. Nach diesem Beispiel habe ich nichts mehr zu sagen und bitte dringend, daß es bei der Bestimmung des Gesetzes §. 15 h. bleibt.

Marschall: Abgesehen von dem Vorschlage, daß die Worte „und verpflichtet" einzuschalten seyen, hat die Abtheilung einen Vorschlag gemacht, der auch ohne diese Worte bestehen könnte. Also erfolgt nun die Frage, wie die Abtheilung sie gestellt hat.

Referent Abg. v. Katte: Soll der Marschall nur zur Unterbrechung des Redners berechtigt seyn, so oft zur Aufrechthaltung der Bestimmungen des Allerhöchsten Reglements über den Geschäftsgang beim Vereinigten Landtage er es nöthig findet?

Marschall: Soll der Zusatz gemacht werden: „wenn er es zur Aufrechthaltung des Reglements für nöthig findet?"

Abg. v. Auerswald: Wenn ich den Zusatz recht verstanden habe, soll er so viel besagen: so oft der Marschall es zur Leitung der Debatte für nöthig findet.

Marschall: Diejenigen, welche dem Antrage beistimmen, bitte ich aufzustehen. (Es ergibt sich bei der Abstimmung keine Majorität.) Jetzt fragt es sich, ob das Wort „verpflichtet" hinzukommen soll? Der Herr Secretair wird die Frage verlesen.

Secretair Dittrich: Soll bei Litt. h hinter dem Worte „berechtigt" gesetzt werden „und verpflichtet"?

Marschall: Diejenigen, welche für Bejahung dieser Frage sind, bitte ich aufzustehen. (Nur wenige Mitglieder erheben sich.) Wir gehen also weiter.

Referent Abg. v. Katte liest ad §. 16 des Gutachtens vor: Ad §. 16 petiren die beiden genannten Abg., unterstützt von der Einstimmigkeit der Abtheilung, die Normirung eines Prinzips, für die Reihenfolge der zu stellenden Fragen. Der Abg. Aldenhoven wünscht dies Recht allein der Versammlung zuständig. Es hält die Abtheilung dies jedoch um deswillen nicht für angemessen, weil bereits die kurze Erfahrung gegenwärtigen Landtages, die Einigung der zahlreichen Versammlung über diesen Punkt, als höchst schwierig und zeitraubend charakterisirte. Dagegen erlaubt sich die Abtheilung im Allgemeinen auf den durch langjährigen Gebrauch bewährten Usus des englischen Parlaments hinzuweisen.

Nach den von Sachkundigen eingezogenen Berichten findet sich dieser Usus in keinem englischen Gesetze, wohl aber in dem §. 35 des Reglements für die Allgemeine Stände-Versammlung des Königreichs Hannover, vom 26. September 1833 (Hannoversche Gesetz-Sammlung S. 339), genau aufgezeichnet. Dieser Paragraph lautet wörtlich also:

„Jedes Mitglied kann Verbesserungen der gestellten Fragen in Vorschlag bringen, über welche Verbesserungs-Anträge zuerst also abgestimmt wird, daß die Frage, ob der ganze Antrag genehmigt werden soll, unentschieden bleibt, bis er durch alle angenommenen Verbesserungs-Anträge so modifizirt worden, als die Stimmenmehrheit bestimmt hat. Eben so wird über einen Hauptantrag nur erst dann abgestimmt, wenn über alle zu demselben gemachten Verbesserungen entschieden worden. Die einzelnen Verbesserungen werden nach der Zeitfolge, worin sie bei der Berathung selbst vom Proponenten vorgetragen worden, zur Abstimmung gebracht. Wenn über alle vorgeschlagenen Verbesserungen entschieden ist, so wird über den ganzen Antrag mit Ja und Nein abgestimmt. Die Behauptung, man habe die gestellte Frage oder ihren Umfang mißverstanden, berechtigt nicht zur Wiederaufnahme der Sache, nachdem bereits gestimmt worden.

Läßt der ursprüngliche Proponent seinen Antrag vor der Abstimmung fallen, und wird derselbe von einem anderen aufgenommen, so kommt es nichtsdestoweniger in der ursprünglichen Reihenfolge zur Abstimmung."

Der Mangel an Erfahrung, der hier recht wesentlich zu berücksichtigen ist, hat die Abtheilung veranlaßt, auf das englische Verfahren, als den ältesten parlamentarischen Usus, zurückzugehen. Ich muß die Abtheilung verwahren, damit man sie nicht beschuldige, sie habe eine Nachäffung anderer Länder bezwecken wollen, wovon wir uns recht fern halten müssen. In den englischen Gesetzen findet sich über den parlamentarischen Gebrauch, weil er ein reiner Usus ist, nirgends etwas aufgezeichnet. Ich fand mich veranlaßt, in der Königlichen Bibliothek Recherchen darüber anzustellen, und der Herr Geheime Regierungsrath und Ober-Bibliothekar Pertz gab mir die Auskunft, daß man mit Hülfe der Quellen, wie wir sie nicht haben, bei Berathung des jetzt verworfenen hannoverschen Geschäfts-Reglements von 1833 dahin gelangt sey, daß der Paragraph dieses Reglements so habe hingestellt werden können, wie er sich darin befand. Es läßt sich also vermuthen, daß er den englischen Parlaments-Usus vollständig und erschöpfend darstellt.

(Der Antrag findet hierauf hinreichende Unterstützung.)

Sekretär Dittrich: Die Frage lautet: „Soll eine Aenderung des Reglements in Bezug auf die Reihenfolge der zu stellenden Fragen erbeten werden?"

Marschall: Diejenigen, welche für die Bejahung der Frage sind, bitte ich aufzustehen.

(Die Majorität ist dafür, daß keine Abänderung erbeten werden soll.)

Referent v. Katte: (Liest ad §. 17 des Gutachtens vor):

Ad §. 17 in fine wünschen beide eingenannten Petenten, die Fassung der Gesetzentwürfe der Berathung der Stände unterworfen zu sehen, und stimmte die Abtheilung ihnen insoweit unanimiter bei,

daß die entschiedene Bitte ausgesprochen werde, Se. Majestät der König möge dem Landtage gestatten, da Vorschläge wegen einer anderweitigen Fassung der Gesetzentwürfe zu machen, wo er zu solchen Veranlassung fände.

Die Abtheilung hegt, dies motivirend, nämlich die Besorgniß, daß ein Verbot, auf die Fassung einzugehen, so absolut hingestellt, wie im §. 17 des jetzt gültigen Reglements, den Landtag zum Nachtheil der Sache zu sehr in seinen Berathungen beschränken könne, weil sich gar wohl Fälle denken ließen, in welchen die Fassung mit dem materiellen Inhalte des Gesetzentwurfs zusammenfalle und dann möglicherweise zu Inkonvenienzen führende Undeutlichkeiten erwüchsen, welche, wie dies bei der neueren Legislatur nicht selten der Fall gewesen, sofortige Erklärungen und Nachträge nöthig machen würden.

§. 17 des Reglements sagt:

„Die Fassung der an den Vereinigten Landtag gelangenden Gesetz- oder Verordnungs-Entwürfe bleibt von der Berathung und Abstimmung desselben ausgeschlossen."

Die Abtheilung hat sich keineswegs darüber fortgesetzt, daß es eine sehr schwierige Sache sey, ein Gesetz deutlich und präcis zu fassen, sie hat sogar geglaubt, andeuten zu müssen, daß trotz der im Staatsrathe angeordneten Fassungs-Kommission die jetzigen Gesetze sehr häufige und schnell folgende Interpretationen hervorrufen; sie muß also daraus schon schließen, daß es sehr schwer ist, die richtige Fassung der Gesetze zu bewirken.

(Der Abgeordnete Tschocke meldet sich zum Worte, viele Stimmen rufen laut zur Abstimmung; der Abg. Tschocke betritt die Rednerbühne; großer Lärm.)

Marschall: Der Abgeordnete will nur wenige Worte bemerken.

Abg. Tschocke: Meine Herren! Ich muß mich für den Vorschlag, der von der verehrten Abtheilung gemacht worden ist, zu diesem Paragraphen erklären, und wenn ein Mitglied der Provinz Schlesien sich deshalb dagegen erklärt hat, weil der Landtags-Kommissar bei einzelnen Fällen uns die wohlmeinende Zusicherung gegeben hat, daß seitens des Gouvernements gegen den einen oder anderen Vorschlag nichts eingewendet, vielmehr solchem mit der größten Bereitwilligkeit entgegengekommen werden wird, so kann ich daraus nicht entnehmen, daß das Gouvernement (Unruhe in der Versammlung) damit diejenige Erklärung ausgesprochen hat, (Großer Lärm; es wird mit der Klingel das Zeichen zur Ruhe gegeben.) daß dies für alle Fälle, die noch vorkommen können, anwendbar seyn werde, und darum halte ich für nöthig, daß dieser Vorschlag angenommen wird. Ich gebe zu, daß wir gesetzliche Bestimmungen genug haben, aber meine Herren, wir sprechen immer von gesetzlichem Boden, warum also nicht für diesen Fall, eine Bestimmung, die nützlich und nothwendig zugleich ist. (Wiederholtes Getrommel.) Darum glaube ich im Interesse unserer Verhandlungen, daß wir an Se. Majestät die beantragte Bitte richten müssen.

Abg. Sattig: Darf ich eine persönliche Berichtigung

aussprechen? Ich habe nicht davon gesprochen, daß wir die von uns bewirkte Veränderung der Fassung der Gunst des Landtags-Kommissars zu danken gehabt haben, sondern ich habe es als ein Recht der Versammlung in Anspruch genommen.

Landtags-Kommissar: Ich mische mich nur deshalb in die Debatte, weil mein Name mehrmals angerufen ist. Es ist mir dabei eine Ehre wiederfahren, die mir nicht gebührt. Ich habe dem Landtage überhaupt keine Erlaubniß, keine Indulgenzen zu geben, und darf also auch nicht meine Zustimmung zu Verletzungen des Reglements ertheilen. Eine solche Verletzung hat aber meines Wissens nicht stattgefunden, wenn man dem Schlußsatze des Paragraphen, wie es seitens des Gouvernements bei Vorlage des Gesetzes geschehen, die engste Bedeutung gibt. Sobald die Fassung mit dem materiellen Inhalte des Gesetzes in nähere Verbindung tritt, soll dem Landtage die Befugniß nicht bestritten werden, auch die Fassung zu kritisiren und eine anderweite vorzuschlagen.

Wenn aber die Fassung nicht damit in Verbindung steht, wenn es sich um bloße stylistische Bemerkungen handelt, dann hat das Gouvernement geglaubt, die hohe Versammlung damit nicht behelligen zu dürfen; es hat geglaubt, daß dies für eine so große Versammlung eine unnöthige und unpraktische Mühe wäre.

Die Aufnahme der betreffenden Stelle ist besonders dadurch veranlaßt, daß auf einem Provinzial-Landtage die Sitte eingeführt war, den proponirten Gesetzen neue Gesetz-Entwürfe nach den Anträgen der Stände zu substituiren, also mit einer ganz neuen Redaction sich zu befassen. Das Gouvernement hat andeuten wollen, daß dies nicht die Aufgabe des Vereinigten Landtags sey. Deshalb befinde ich mich in der Lage, erklären zu können, daß das Gouvernement nicht im entferntesten dabei interessirt ist, ob der Passus unverändert stehen bleibt oder der Zusatz der Abtheilung angenommen wird; indem in dem einen, wie in dem anderen Falle der Ansicht und Tendenz des Gouvernements vollständig entsprochen wird.

Eine Stimme: Bravo!

Marschall: Ich schließe die Diskussion, und es wird die Frage auf Annahme des Vorschlages, den die Abtheilung vorgeschlagen hat, gestellt werden.

Referent: In dem Gutachten der Abtheilung heißt es: daß die entschiedene Bitte ausgesprochen werde, Se. Majestät der König möge dem Landtage gestatten, da Vorschläge wegen einer anderweitigen Fassung der Gesetz-Entwürfe zu machen, wo er zu solchen Veranlassung fände.

Marschall: Zuvörderst bin ich verpflichtet, über den Antrag der Abtheilung abstimmen zu lassen. Ich behalte mir vor, dann noch den so eben gehörten Vorschlag zur Abstimmung zu bringen. Diejenigen, welche für die Bejahung der eben verlesenen Frage sind, bitte ich aufzustehen.

(Eine Stimme verlangt nochmalige Verlesung des Antrages; der Referent verliest denselben noch einmal.) Diejenigen, welche für die Bejahung der Frage sind, bitte ich, aufzustehen. Zwei Drittheile sind sicher nicht vorhanden. Es ist noch ein anderer Vorschlag gemacht worden.

Landtags-Kommissar: Dürfte ich vielleicht fragen, ob diese zweite Diskussion dadurch beseitigt werden könnte, wenn ich im Namen des Gouvernements erklärte, daß es sehr gern bereit sey, bei der anderweitigen Fassung dieses Paragraphen eine weniger scharfe Fassung zu wählen? (Einige Stimmen: Ja!) Oder, um mich deutlicher auszudrücken, die Deutung daraus fernhalten, daß der Landtag sich mit der Fassung auch dann, wenn sie auf den Sinn des Gesetzes bezogen werden könne, nicht zu befassen habe? Ich bin sehr gern bereit, die Erklärung abzugeben, daß bei einer Fassung des Reglements diesem Wunsche vollständig entsprochen werden wird.

Marschall: Findet sich die Versammlung damit befriedigt?

(Viele Stimmen: Ja!)

Wenn nichts dagegen eingewendet wird, so nehme ich das als Beschluß der Versammlung an.

(Es erhebt sich keine Stimme dagegen.)

(Schluß der Sitzung um 3½ Uhr.)

Sitzung der Kurie der drei Stände am 8. Mai.

Die Sitzung beginnt um 10 Uhr unter Vorsitz des Landtags-Marschalls v. Rochow.

Das Protokoll wird von dem Sekretär v. Leipziger verlesen und, da sich nichts zu erinnern findet, vollzogen.

Marschall: Unter den Petitions-Anträgen, welche bis zu dem Präklusiv-Termin bei mir eingegangen sind, befand sich ein Antrag von den Abgg. Dulck und Heinrich. Derselbe war in einer Form abgefaßt, von der ich glaubte, daß er den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen nicht angemessen sey; ich machte die Herren Antragsteller darauf aufmerksam, und sie haben die Güte gehabt, diese Form zu ändern. Es ist wohl jetzt kein Bedenken gegen die Annahme desselben vorhanden, da er bis zur Präklusivfrist eingegangen und blos seiner Form wegen zurückgehalten wurde. Er enthält eine Beschwerde über die Eingriffe der Polizei in bürgerliche Rechte, und ich bitte die 8te Abtheilung, die Berathung derselben vorzubereiten.

Landtags-Kommissar: Es ist mir aus einer bedeutenden Provinzialstadt die Meldung zugegangen, daß sich dort das Gerücht verbreitet habe, es seyen die Briefe eines Deputirten dieser Stadt auf der Post eröffnet worden. Ich nehme hiervon Veranlassung zur Beruhigung sämmtlicher Deputirten und der ganzen preußischen Nation zu erklären, daß das Gouvernement solche unwürdige Mittel verabscheue. Entweder muß also das Gerücht auf einer Verläumdung beruhen oder auf der Untreue eines untergeordneten Postbeamten. Sollte dieser denunzirt und überführt werden, so ist seine Cassation gewiß.

Marschall: Wir kommen zur Tages-Ordnung*). Der Herr Referent wird seinen Vortrag fortsetzen.

Referent: Die Verhandlungen über eingereichte Petitionen sind bis zu einem Punkt gediehen, wo weder Petenten noch Abtheilungen sich bewogen gefunden haben, Abänderungs-Vorschläge der Versammlung zur Berathung vorzulegen. Die nächste Berathung würde sich nach des Herrn Marschalls Mittheilung nur auf jene eingereichten Vorschläge beziehen, und ich halte mich deshalb verpflichtet, in Folge der zuerst angeregten Diskussion, die Versammlung aufmerksam zu machen, daß gerade das Prinzip, welches zuerst hingestellt ist, ein Königliches Gesetz nicht ohne Petition zu kritisiren, hier gerade zur Anwendung kommen müßte.

Marschall: Es sind verschiedene Abänderungs-Vorschläge zu §. 18 gemacht worden, ich bitte den Herrn Abg. Dittrich, den seinigen zu entwickeln.

Abg. Dittrich: Mein Abänderungs-Vorschlag geht dahin, den §. 18, wie folgt, zu ändern:

„§. 18. Die Abstimmung geschieht der Regel nach durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Stellt sich hierdurch die erforderliche Stimmenmehrheit nicht heraus, so wird diese durch Kugelung festgestellt, wenn nicht entweder der Marschall oder 24 Mitglieder den namentlichen Aufruf für nöthig halten, in welchem Falle dieser erfolgen muß, in der Art, daß alle anwesenden Mitglieder provinzenweise unter Leitung des Marschalls der Provinz oder des Stellvertreters desselben die Frage nach alphabetischer Ordnung beantworten, jedoch so, daß von Frage zu Frage um einen Buchstaben fortgerückt wird. Die Prinzen unseres Königlichen Hauses geben ihre Stimmen zuletzt, unmittelbar vor dem Marschall, ab. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Marschalls den Ausschlag."

Marschall: Der Vorschlag hat zwei Theile, der erste geht dahin, daß prinzipaliter die Kugelung eingeführt werden solle. Denselben Vorschlag hat der Herr Abgeordnete von Rothkirch gemacht, ich gebe ihm also, wenn er es verlangt, das Wort, um seinen Vorschlag zu begründen.

Abg. von Rothkirch: Der Abgeordnete von Schlesien hat meine Ansicht schon vollkommen entwickelt, blos eins erlaube ich mir noch anzuführen. Die Abstimmung durch die Ordner führt Uebelstände mit sich, indem die Abstimmung das Resultat nach Ständen darstellt; dies entspricht meiner Ansicht nach nicht dem Wunsch nach Einheit; wenn aber die Abstimmung durch Kugelung bewirkt wird, so stellt sich das Resultat der ganzen Provinz heraus. Es würde gut seyn, wenn es möglich wäre, die Abstimmung durch den ganzen Landtag zu bewirken, was aber nicht angeht, weil dann keine Zeitersparniß gegen letztere entsteht, weshalb ich glaube, daß die Abstimmung durch Kugelung nach Provinzen zweckmäßiger seyn wird.

Abg. Wodiczka: Ich bin entschieden gegen jede Art der Abstimmung durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. Die Zählung der Stimmen durch die Ordner ist ein unzuverlässiges Mittel. Ich will dadurch kein Mißtrauen gegen die Ordner selbst aussprechen; ich bin aber der Ansicht, daß, wenn es sich darum handelt, politische Ansichten auszudrücken, es unzulässig ist, sich auf das bloße Vertrauen zu beschränken. Das persönliche Benehmen der Ordner, ihr freundliches Betragen, ihr Ansehen, welches sie haben oder sich geben, hat unwillkürlich einen Einfluß auf die Stimmabgebenden. (Murren.) Ich glaube, daß dies richtig ist, und darum will ich bei der Abstimmung Gewißheit und nicht Vertrauen haben. Ich bin deshalb der Ansicht, daß die Abstimmung durch Kugelung vorzuziehen sey, wenn nicht die Abstimmung durch namentlichen Aufruf vorgenommen wird, den ich für wesentlich und nothwendig erachte.

Abg. v. Gaffron (vom Platz): Ich habe mich in der gestrigen und schon auch in einer früheren Sitzung gegen die Kugelung erklärt; ich habe dies aus dem Grunde gethan, weil ich glaubte, daß sie principaliter eintreten sollte; wenn wir den Vorschlag des Abg. Dittrich aber ausführen, daß nämlich die Abstimmung durch Kugelung nur dann eintritt, wenn auf anderem Wege das Resultat nicht ermittelt wird, und wenn die Abstimmung durch namentlichen Aufruf nicht ausgeschlossen ist, so will ich ihr, subsidiarisch als Aushülfsmittel eingeführt, nicht entgegentreten und mich also dem Antrage anschließen. Wenn ich mich gleich gegen jede geheime Abstimmung ausgesprochen habe, so weiß ich wohl, daß, wenn die Namen der Stimmenden nicht veröffentlicht werden, die Abstimmung als geheim anzusehen ist. Beim Aufstehen und Sitzenbleiben bleibt die Abstimmung wenigstens für uns nicht geheim, und daher glaube ich, daß es ein Unterschied ist, ob man hier sitzen bleibt oder aufsteht, oder ob man eine Kugel in die Urne wirft.

Abg. Neumann: Ich muß mich entschieden gegen das aufgestellte Amendement erklären, weil ich darin eine totale Veränderung des ganzen Prinzips erblicke. §. 18 des Geschäfts-Reglements sagt nämlich:

„Die Abstimmung geschieht der Regel nach durch Aufstehen und Sitzenbleiben, ausnahmsweise durch namentlichen Aufruf aller anwesenden Mitglieder nach alphabetischer Ordnung, jedoch so, daß von Frage zu Frage um einen Buchstaben fortgerückt wird. Die Prinzen Unseres Königl. Hauses geben ihre Stimme zuletzt, unmittelbar vor dem Marschall, ab. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Marschalls den Ausschlag.

„Die Abstimmung durch namentlichen Aufruf muß allemal stattfinden, wenn der Marschall sie für nöthig hält oder 24 Mitglieder sie verlangen."

Das Prinzip ist also entschieden die Oeffentlichkeit, während die Kugelung eine geheime Abstimmung enthält. Es ist also zunächst der erste Theil des Vorschlages, gegen welchen ich mich erklären muß; der Antragsteller ist der Meinung, daß die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben zu den geheimen Abstimmungen zu rechnen sey, dem kann ich mich nicht anschließen, ich wüßte nicht, wie man diese ihr zurechnen kann, jedenfalls ist sie als Regel anzunehmen, und nur, wenn Unsicherheit vorhanden ist, soll der namentliche Aufruf erfolgen; wie aber jetzt das Amendement gestellt ist, würde der namentliche Aufruf gänzlich verschwinden, und wenn es nicht sicher ist, für welche Meinung sich die Mehrzahl bei der Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben entschieden hat, würde die Kugelung eintreten, und wir würden keine Abstimmung durch namentlichen Aufruf mehr bekommen. Ich gebe zu, daß vielleicht bei der Zählung der Stimmen, wenn schon einmal durch Aufstehen oder Sitzenbleiben abgestimmt ist, eine Modifikation möglich ist, die größere Sicherheit gewährt. Dies kann uns nicht bestimmen, das ganze Prinzip aufzugeben und die geheime Abstimmung an Stelle der öffentlichen zu setzen. Deshalb kann ich mich dem Amendement nicht anschließen.

Marschall: Wird das Amendement unterstützt? (Dies geschieht hinreichend).

Abg. Dansmann (liest sein Amendement vor):

„Ein jeder Abgeordneter erhält 5 bis 10 oder mehrere Zettel, welche derselbe in jeder Versammlung bei sich führt, und auf welche vorweg Provinz, Stand und Name des Abgeordneten zu bezeichnen ist. Findet eine Abstimmung statt, so hat der Abgeordnete seine Meinung nur mit Ja oder Nein darauf zu verzeichnen. [Diese Zettel sammeln die Ordner nach der Abstimmung ein und fertigen danach das summarische Stimmen-Verzeichniß: Ja oder Nein! an, übergeben dasselbe mit den eingesammelten Zetteln dem Landtags-Marschall."

Dies scheint mir eine Garantie für die Abgeordneten und eine Kontrolle für die Ordner zu sey, weil die Stimmzettel mit den summarischen Angaben „Ja und Nein" bald und schnell zu vergleichen sind.

Abg. Röseler: Was der hochverehrte Redner aus der Provinz Schlesien gesprochen hat, dem muß ich feierlichst widersprechen, dies empört meine Brust auf das allergrausamste. Wenn ein Abgeordneter sich durch das freundliche Gesicht und Benehmen eines Ordners bei der Abstimmung würde hinreißen lassen, ein solcher Abgeordneter, meine Herren, ist nicht fähig und würdig, in dieser hohen Versammlung zu sitzen. (Erfolgte Bravo-Ruf.)

Abg. Tschocke: Das geehrte Mitglied hat bereits größtentheils das ausgesprochen, was ich mir erlauben wollte, der hohen Versammlung mitzutheilen. Auch ich kann mich dem Vorschlage, daß die Abstimmung durch Kugelung geschehen solle, nicht anschließen, und zwar aus den bereits angeführten Gründen. Ich kann aber um so weniger annehmen, daß das freundliche oder unfreundliche Gesicht eines Deputirten maßgebend für die Abstimmung seyn soll, und schließe mich demnach dem gemachten Vorschlage an, daß jeder Deputirte einen Stimmzettel mit „Ja und Nein" schreibt und mit Unterzeichnung seines Namens abgibt.

Abg. Richter: Das, was ich sagen wollte, ist von einem der vorigen Redner bereits angedeutet worden, ich bin in Betreff der Kugelung auch nicht ganz mit dem Antragsteller einig, und zwar aus folgendem Grunde. Einestheils scheint es mir nicht eine öffentliche Abstimmung zu seyn, und zweitens ist sie auch, was wir hier besonders in Betracht zu ziehen haben, zeitraubend. Der §. 18 der Geschäftsordnung sagt im Eingange: die Abstimmung geschieht der Regel nach durch Aufstehen und Sitzenbleiben u. s. w. Es ist also noch immer ein Ausweg gelassen, und diesen Ausweg hat der Marschall bereits in einer früheren Sitzung angedeutet, und dieser bestand in Stimmzetteln. Ich halte sie für ausreichend und zwar für ausreichender, als das Zählen der Stehenden und Sitzenden durch die Herren Ordner: ich will durch diese Aeußerung durchaus und keineswegs ein Mißtrauen in die Herren Ordner setzen, sie übernehmen eine Verpflichtung, die keiner von uns hier hat, und wir sollten ihnen dafür dankbar seyn; jedoch ich habe es bei den vier Wochen hindurch gesammelten Erfahrungen genugsam eingesehen, daß selbst im Laufe der Notiz sich mancher in einer sehr bedrängten Lage befindet, daß er im Augenblick der Abstimmung bald aufsteht, sich bald niedersetzt. Der Ordner weiß nicht, woran er ist, er geht die Reihen ein- und zweimal durch, und dann haben wir erst das Resultat, wenn er zum dritten mal durchgegangen ist. Die Unterschrift der Stimmzettel ist in jedem Falle ausführbar und könnte an die Stelle treten. Solche Stimmzettel sind jeden Morgen leicht (con amore sine labore) gefertigt, wir brauchen uns dazu keinen Pompadour mitzubringen, unsere Kleidungsstücke haben so viel Taschen, (Getrommel, Ruf zur Abstimmung). Meine Herren, habe ich Unsinn gesprochen? (Stimmen: Ja, Nein). Ich bedaure diese Störung, die ich nicht zu verdienen glaubte, und erkläre kurz, daß ich mich für die Stimmzettel entscheide.

Abg. Gier: Die Störung ist nur durch die Versammlung mit Unrecht geschehen, nur der Marschall hat das Recht, den Redner zu unterbrechen.

Abg. Hansemann: Ich erlaube mir, darauf anzutragen, daß die Versammlung den Beschluß über die Abänderung dieses Paragraphen sich vorbehalten und gegen das Ende ihrer Sitzung darauf wieder zurückkommen möge. Sie haben hier Vorschläge verschiedener Art gehört, und ich will Ihnen nur zweierlei andeuten. Man kann eine Abstimmung durch Kugelung haben ohne Heimlichkeit, und man kann eine Stimmenabgabe mit Zetteln haben, ohne daß Jemand Ja oder Nein zu schreiben braucht. Ich gehe nicht darauf ein, dies weiter aus einander zu setzen, und ich will nur das Eine beweisen, daß die Frage durchaus technischer Natur ist. Ich glaube, daß die Mehrheit dieser Versammlung gegen eine Abstimmung seyn wird, welche heimlich ist. Es gibt verschiedene Abstimmungen, die kurz sind, ohne dabei heimlich zu seyn. Ich wiederhole, daß dies technische Fragen sind, die hier unmöglich erörtert werden können, deshalb mache ich den in dem Anfange meines Vortrags ausgedrückten Vorschlag, sich vorzubehalten, in Beziehung auf diesen Paragraphen später eine Bitte bei Sr. Majestät vorzutragen.

(Schluß folgt.)

---

*) Abänderung des Reglements.